

# Qualifikationsprofil für Schulkarate

## Voraussetzungen für Unterricht in Sound-Karate und Karate-Do

Karate-Unterricht an öffentlichen Schulen hat in ganz Deutschland stark zugenommen. Aus diesem Grunde und aufgrund diverser Anfragen von Schulen und Schulverwaltung sahen sich die SchulsportreferentInnen der Landesverbände und des DKV zunehmend in der Pflicht, Kriterien für Unterrichtende im Schulkarate aufzustellen.

- **Qualität - ODER - Quantität?**

Zu Beginn zwei Binsenweisheiten: Erstens: Je niedriger die Eingangsvoraussetzungen angesetzt werden, desto weniger ist die absolut notwendige Qualität des Schulkarate zu garantieren. Zweitens: Je höher die Eingangsvoraussetzungen angesetzt werden, desto weniger Kandidaten für das Schulkarate lassen sich finden.

Hier musste also eine Güterabwägung mit Augenmaß auf Grundlage der in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen und Beobachtungen vorgenommen werden. Und so fiel das Votum ziemlich einhellig so aus, dass man einer höheren Qualität des Angebotes den Vorrang vor einer Überzahl von eventuell weniger qualifizierten Angeboten gibt.

Qualifikationsprofil für Schulkarate						
Sound-Karate				Karate-Do		
	Sport-Lehrer	Lehrer / Sonst. päd. Ausbildung	Nicht-Lehrer / Karate-Tr.	Sport-Lehrer	Lehrer / Sonst. päd. Ausbildung	Nicht-Lehrer / Karate-Tr.
<b>Geforderte Lizenzen</b>	S-K-Tr im Schulsport	•S-K-Tr im Schulsport •FÜL/C-Tr	•S-K-Tr im Schulsport •FÜL/C-Tr	Nur für Bayern: FÜL/C-Tr	FÜL / C-Tr	FÜL / C-Tr
<b>Mindest-Graduierung</b>	5. Kyu	3. Kyu	3. Kyu	5. Kyu	3. Kyu	3. Kyu
<b>Mindestalter</b>	21 Jahre	21 Jahre	21 Jahre	21 Jahre	21 Jahre	21 Jahre
<b>Lizenz-Verlängerung</b>	4 Jahre 15 UE	4 Jahre 15 UE	4 Jahre 15 UE	Nur für Bayern: 4 Jahre 15 UE	4 Jahre 15 UE	4 Jahre 15 UE
<b>Verbands-Zugehörigkeit</b>	DKV	DKV	DKV	DKV	DKV	DKV

DKV-Schulsportreferent Ralf Brüning  
07/2007

- **Qualität - STATT - Quantität!**

Selbst auf die „Gefahr“ hin, dass dann vielleicht die eine oder andere Schule bezüglich eines Karate-Angebotes unversorgt bleiben könnte, ist der Qualität unbedingt der Vorzug zu geben. Will man Karate an der Schule unterrichten, muss man bedenken, dass an den (Ganztags-) Schulen Karate in direkter Konkurrenz zu anderen Sportarten steht, die in der Regel von gut ausgebildeten Lehrern unterrichtet werden. Da kann man sich nicht allzu viele Blößen geben, wenn man da bestehen will!

- **Verbindlichkeit des „Qualifikationsprofils“**

Mehrere Feststellungen, inwieweit die Vorgaben des obigen Profils eingefordert werden können:

1. In keinem Bundesland existieren seitens eines Kultusministeriums exakte, verbindliche Vorgaben für Schulkarate in den unterschiedlichsten Angebotsformen, am ehesten noch in Bayern.
2. Der DKV hat keine Regulierungskompetenz, die ihn berechtigen würde, verbindlich den Zugang von Personen zu genehmigen oder abzulehnen.
3. Dennoch ist es so, dass im Zweifelsfall auch von den Schulen und von den Ministerien auf die Vorgaben des Karate-Dachverbandes, des DKV, zurückgegriffen wird.
4. Somit gehört es zur Fürsorgepflicht des Verbandes für seine Mitglieder, darauf hinzuweisen: Im Falle einer groben Missachtung der Vorgaben des Qualifikationsprofils müsste im Regressfall plausibel gemacht werden, mit welcher Berechtigung die Kriterien des DKV missachtet wurden.

R. Brünig, Schulsportreferent